

Vollzug der Wassergesetze;

Abflachung der Grabenböschung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2763 Gemarkung Münsterhausen als Ausgleichsmaßnahme für die Ortsumfahrung Münsterhausen durch den Markt Münsterhausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Der Markt Münsterhausen beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2763 Gemarkung Münsterhausen die Uferböschung des westlich angrenzenden Grabens abzuflachen. Die Maßnahme dient als ökologische Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Ortsumfahrung Münsterhausen. Für diese Maßnahmen soll eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine standortbezogene Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe durch das Landratsamt Günzburg ergab im konkreten Fall, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Günzburg, den 26. März 2019
6421.2

Holzinger
Regierungsrätin